[Grundsätzliches](#Grundsätzliches)



[Bestattungen](#Bestattungen)

[Bücherei](#Bücherei)

[Gaststättengewerbe](#Gaststättengewerbe)

[Gemeinderat](#Gemeinderat)

[Gottesdienste](#Gottesdienste)

[Großveranstaltungen](#Großveranstaltungen)

[Jubiläumsbesuche](#Jubiläumsbesuche)
[Jugendpflege](#Jugendpflege)

[Pflegeheime](#Pflegeheime)

[Rathaus](#Rathaus)

[Schulbetrieb](#Schulbetrieb)

[Spielplätze](#Spielplätze)

[Trauung](#Tauung)

[Vereinssport](#Vereinssport)

[Wertstoffhof](#Wertstoffhof)

**Grundsätzliches:**

* Die bisher geltende Allgemeine Ausgangsbeschränkung ist entfallen und in eine Allgemeine Kontaktbeschränkung umgewandelt worden. Sie benötigen mithin keinen triftigen Grund mehr, die Wohnung zu verlassen.
* Nach wie vor wird aber jeder angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
* wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
* Aktuell gilt keine Ausgangssperre, sondern Kontaktbeschränkung.
* Seit 27.04.2020 besteht die Verpflichtung, in Geschäften und Verkehrsmitteln (einschließlich Bahnhöfen und Haltestellen) Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
* Auch wenn keine Maskenpflicht in der Öffentlichkeit besteht wird von uns empfohlen eine Maske zu tragen oder zumindest jederzeit bei sich zu haben.
* Großveranstaltungen sind bis 31.08.2020 verboten.

**Bestattungen:**

Für Bestattungen sind die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 der 4. BayIfSMV entsprechend anwendbar.

Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

* In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 2 m zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Es besteht Maskenpflicht.
* Im Freien beträgt die Höchstteilnehmerzahl 50 Personen und es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

In jedem Fall sind aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die folgenden Maßgaben zu beachten:

* Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben.
* Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
* Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglichst nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.
* Die Türen zu Friedhof, Leichenhaus und Trauerhalle sollen während der gesamten Beerdigung geöffnet bleiben, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.
* Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein (kontaktloser) Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.
* Die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes mit Maßnahmen zur Einhaltung der dargestellten Vorgaben unter Beachtung der Gegebenheiten vor Ort wird empfohlen.

**Bücherei:**

Die Gemeindebücherei wird ab 20.05.2020 mit Auflagen wieder geöffnet. Folgende Maßnahmen sind zu beachten und dringend einzuhalten:

* Zutritt zur Bücherei nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Büchereileiterin unter Tel. 09561/5137638 (Mittwoch ab 13.30 Uhr). Die Termine sind pünktlich wahrzunehmen.
* In der Bücherei ist ständig ein Mund- und Nasenschutz zu tragen.
* Vor Betreten des Büchereiraumes sind die Hände zu desinfizieren.
* Jeder Besucher hat vor Zutritt einen Corona-Fragebogen auszufüllen.
* Es dürfen sich max. 4 Personen gleichzeitig in der Bücherei aufhalten.
* Sofern Kinder in Begleitung kommen, ist immer nur der Zutritt von einem Kind je Erziehungsberechtigten gestattet.
* Um möglichst vielen Nutzern den Zutritt während der Öffnungszeit zu ermöglichen, sollte die maximale Aufenthaltsdauer in der Bücherei 10 Minuten betragen.
* Die Gebühren für das Entleihen der Medien sind passend (abgezählt) mitzubringen.

[**Gaststättengewerbe**](#_top)**:**

Gastronomiebetriebe/Vereinsheime:

- Gastronomiebetriebe bleiben geschlossen. Zulässig ist weiterhin die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

- Die Öffnung trifft dann nur für den „Biergarten“ zu, nicht jedoch für das Vereinsheim oder die Vereinsräume. Diese sind nach wie vor geschlossen zu halten. Dies gilt jedoch vorbehaltlich einer verbindlichen Regelung.

- Grundsätzlich dürfen Vereinsheime keine Speisen und keine Getränke zur Abholung (to go) verkaufen.

Es ist lediglich Speiselokalen nach dem Gaststättenrecht erlaubt, zubereitete und mitnahmefähige Speisen sowie mitnahmefähige Getränke an Kunden zur Abgabe oder Lieferung zu verkaufen. Dabei müssen alle hygienischen Vorkehrungen, wie z. B. Abstand, Desinfektion, usw. eingehalten werden.

Sollten daher die Vereinsheime als Speisewirtschaften angemeldet sein, dürfen sie auch Speisen zur Abholung oder als Lieferservice anbieten, ansonsten ist dies nicht gestattet.

Außengastronomie (Biergarten):

Nach dem Beschluss des bayerischen Ministerrates darf die Gastronomie im Außenbereich ab dem 18. Mai wieder öffnen.

- Vorgaben zum Infektionsschutz müssen genau eingehalten werden, um Gäste und Personal vor einer möglichen Ansteckung zu schützen.

- Außengastronomie bis 20.00 Uhr möglich.

- Auch im Außenbereich muss der Mindestabstand zwischen den Stühlen von einem Tisch zu den Stühlen des nächsten Tischs von mindestens 1,5 Metern stets gewährleistet werden.

- Es muss eine Gaststättengenehmigung für den Biergarten (gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 2 GastG) als Schank- und Speisewirtschaft vorhanden sein.

- Es ist ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und griffbereit zu haben.

**Gemeinderat:**

Das Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration informiert am 08.04.2020 wie in der derzeitigen Pandemielage mit Sitzungen der Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihrer Ausschüsse verfahren werden kann bzw. soll.

Es wird festgestellt, dass Sitzungen der kommunalen Gremien keine Veranstaltungen im Sinn der nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sind und somit grundsätzlich abgehalten werden können.

Es wird jedoch empfohlen, Sitzungen kommunaler Gremien bis auf weiteres auf ein Mindestmaß zu beschränken und den rechtlichen Rahmen, den Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung bieten, zu nutzen, um in der derzeitigen Situation entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und der weiteren Entwicklung der Lage flexibel entscheiden zu können.

Sitzungen sollten daher vorerst weiterhin auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden, das erforderlich ist, um unverzichtbare, unaufschiebbare Entscheidungen treffen zu können.

**Gottesdienste:**

Allgemeine Bestimmungen

- Die Anzahl der zugelassenen Personen bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze bei Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands.

- Die Einhaltung eines Abstands zwischen zwei Personen von mindestens 2 m nach allen Seiten ist vom Eintritt in die Kirche bis zum Verlassen der Kirche zu gewährleisten, zwischen Zelebrant und den Gottesdienstteilnehmern mindestens 4 m.

- Die Teilnahme am Gottesdienst ist allen Personen untersagt, die aktuell positiv auf COVID-19 getestet oder unter Quarantäne gestellt sind, Atemwegsprobleme (respiratorischen Symptome jeder Schwere) haben, an einer Krankheit leiden, unspezifische Allgemeinsymptome oder Fieber haben oder in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten gehabt oder sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufgehalten haben.

- Platzkarten oder namentliche Platzierungen zur Nachverfolgung von eventuellen Ansteckungen sind nicht erforderlich.

- Die Verwendung einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist für die Gottesdiensteilnehmer verpflichtend (nicht jedoch für die Liturgen, die gerade einen Text vortragen).

 - Für den geordneten Ablauf sorgen (ehrenamtliche) Ordnungsdienste aus der jeweiligen Gemeinde.

- Die Dauer des Gottesdienstes darf 60 Minuten nicht überschreiten.

Hygienevorschriften

- Im Kirchenraum werden keine Gesangbücher ausgelegt.

- Mikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.

- Desinfektionsmittel, Mundschutz und Einwegschutzhandschuhe für Zelebranten sind bereitzuhalten, soweit erhältlich ist auch am Eingang ein Handdesinfektionsmittelspender hinzuweisen (vorzugsweise Spender mit kontaktloser Desinfektionsmittelabgabe) sichtbar aufzustellen.

- Die Hostien und der Kelch sind beim Hochgebet in geeigneter Weise abgedeckt.

- Kein Weihwasser in den Weihwasserbecken.

- Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung hat zu unterbleiben.

- In der Liturgie gebrauchte Gegenstände sind nach der Feier des Gottesdienstes zu desinfizieren, Sitzplätze und Orte der Liturgie sind gründlich zu reinigen

**Großveranstaltungen:**

Großveranstaltungen wie zum Beispiel Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen spielen in der Infektionsdynamik eine wichtige Rolle. Deshalb bleiben diese mindestens bis zum 31. August 2020 untersagt.

**Jubiläumsbesuche:**

Persönliche Geburtstags- oder Jubiläumsbesuche durch den Bürgermeister finden bis auf weiteres nicht statt.

**Jugendpflege**

* Ferienprogramm, Offene Kinder- und Jugendtreffs entfallen bis auf weiteres.
* Es gibt derzeit noch keinen Zeitplan wann Angebote der Jugendpflege wieder stattfinden können.

**Pflegeheime**

Ab sofort gilt für alle ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen ein Besuchsverbot, wie es bis vor kurzem bundesweit gegolten hat. Dieses gilt für die Einrichtungen im Landkreis Coburg vorerst für die nächsten zwei Wochen. Ausnahmen werden für Angehörige von im Sterben liegenden Personen gemacht. Damit sollen zum einen die Bewohner der Pflegeeinrichtungen, die bekanntlich zur Risikogruppe zählen, geschützt und zum anderen verhindert werden, dass sich Besucher anstecken.

**Rathaus**

Aufnahme eines eingeschränkten Publikumsverkehrs im Rathaus ab 11.05.2020

* Es ist **vor Besuch** des Rathauses mit dem/der Sachbearbeiter/in telefonisch oder per Mail **ein Termin zu vereinbaren**. Besucher, die sich zu „ihrem“ Termin verspäten, müssen mit Rücksicht auf einen evtl. folgenden Termin eines/r Mitarbeiters/in abgewiesen werden und einen neuen Termin vereinbaren.
* Jeder Besucher hat vor Zutritt einen Corona-Fragebogen auszufüllen.
* Für Besucher, auch Kinder, gilt eine **Maskenpflicht**.
* Besucher werden gebeten, einen eigenen Stift mitzubringen.
* Beim Betreten des Rathauses sind die Hände zu desinfizieren, die üblichen Hygieneregeln (z.B. Niesetikette, Abstandhalten usw.) sind zu beachten.
* Es wird immer **nur ein Besucher** ins Rathaus gelassen, ausnahmsweise zwei Personen, z.B. bei Kindern oder betreuungsbedürftigen / behinderten Personen, ggf. sind Vollmachten bzw. Ermächtigungen vorzulegen.
* Kranke Personen werden gebeten, von einer Vorsprache im Rathaus abzusehen, ggf. müssen diese abgewiesen werden.
* Bei nicht dringlichen Angelegenheiten besteht kein Anspruch auf einen Termin.

**Schulbetrieb**

* Ab Montag, 11.05.2020 werden die vierten Klassen im Umfang mit je drei Schulstunden pro Tag und aufgeteilt in Gruppengrößen mit allen Vorgaben des Kultusministeriums bezüglich der Hygienevorschriften unterrichtet.
* Ab Montag, 18.05.2020 werden die ersten Klassen in selben Umfang mit denselben Vorgaben unterrichtet.
* Parallel findet Notbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung (Namibe) statt.
* Die verlängerte Mittagsbetreuung (Namibe) übernimmt die Betreuung der angemeldeten Kinder. Nichtangemeldete Kinder müssen im Rahmen der Vorgaben einen Antrag auf Notbetreuung stellen.
* Ab Montag, 18.05.2020 wird für die zweiten und dritten Klassen ein pädagogisches Begleit- und Gesprächsangebot angeboten.
* Da die Eltern das Schulhaus nicht betreten dürfen – nur Ausnahmen/Sekretariat nach Anmeldung – finden diese Angebote nur online statt. Die Klassenleitungen organisieren Pläne und Gesprächstermine eigenständig.
* Im gesamten Schulhaus besteht außerhalb des Klassenzimmers Maskenpflicht.
* Generell gilt, dass man bei Vorliegen von ersten Krankheits-Symptomen: Fieber, Halsschmerzen, trockener Husten, Geschmacks-/Geruchsstörung etc. zu Hause bleibt. Das Betreten der Schule ist dann nicht zulässig.
* Sogenannte Risikoschüler oder Schüler aus familiären Risikogruppen klären auf der Grundlage eines fach-/ärztlichen Gutachtens mit der Schulleitung die Möglichkeit zur Teilnahme am Unterricht ab.
* Nähere Infos zum Schulbetrieb: <https://www.vs-weitramsdorf.de/>

**Spielplätze**

Bitte beachten Sie folgende Verhaltensregeln:

* Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen.
* Ansammlungen sind zu vermeiden.
* Auf Abstand der Kinder ist zu achten.
* Die Bolzplätze sind bis auf Weiteres geschlossen.

**Trauung**

* Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten können maximal 5 Personen (inkl. Brautpaar) teilnehmen.
* Auf die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu achten.
* Einhaltung des Mindestabstands zwischen zwei Personen von 1,5 m.
* Verpflichtung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
* Trauungen finden nur in verkürzter Form statt.

**Vereinssport**

Der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzung sind zwar grundsätzlich untersagt, der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich kann aber an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder in Reithallen wiederaufgenommen werden.

Bitte beachten Sie auch die FAQs des StMI, abrufbar unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>, wonach dies auch Mannschaftssportarten erfasst, wenn das Training u. a. kontaktlos gestaltet wird.

Mannschaftsbezogene Sportarten, die einen Körperkontakt nicht ausschließen lassen, wie Fußball, Volleyball, Basketball, Football usw. können derzeit nicht ausgeführt werden. Möglich ist aber ein kontaktloses Training in Form von z.B. Taktik-, Technik- oder Konditionstraining, o.ä., wenn dies im Freien und mit insgesamt höchstens 5 Personen stattfindet.

- Achten Sie bei einem solchen Training auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

- Ein Trainer/Übungsleiter ist für seine Kleingruppe (bis zu fünf Personen inklusive Trainer/ Betreuer) zuständig. Die Zuständigkeit des Trainers/Betreuers darf zwei Gruppen nicht übersteigen. Die beiden Kleingruppen müssen streng getrennt voneinander trainiert werden.

- Auf einer (regulären) Sportplatzhälfte können maximal zwei Kleingruppen trainieren. Bei kleineren Fußballplätzen (insb. Kleinfeld) jeweils nur eine Kleingruppe.

- Die Belegung eines Sportplatzes erfolgt durch maximal vier Kleingruppen. Jede Kleingruppe besteht aus maximal fünf Personen (inklusive Trainer/Betreuer).

Somit ist ab sofort der Trainingsbetrieb von Mannschaftssportarten, hier speziell Fußballtraining, wenn kontaktlos, unter den vorgenannten Maßgaben und unter den Vorgaben des BFV ab sofort möglich. Eine Genehmigung oder Ausnahme bedarf es nicht.

- Die Turnhallen in Weidach und Weitramsdorf bleiben weiterhin vorerst bis 31.05.2020 gesperrt.

**Wertstoffhof**

- Der Wertstoffhof ist ab 23.04.2020 wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten geöffnet.

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

- Es besteht grundsätzlich Maskenpflicht.

- Es gibt jedoch eine Zugangsbeschränkung (max. 2 Anlieferer gleichzeitig).

- Die Anfuhr wird überwacht.

- Mit entsprechenden Wartezeiten ist dennoch zu rechnen.

Wir bitten dringend um Beachtung der Vorgaben!

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Gemeinde Weitramsdorf



Andreas Carl

1. Bürgermeister